



Landratsamt des ILM-Kreises • Ritterstraße 14 • 99310 Arnstadt

An alle Geflügelhalter und
Veranstalter von Geflügelausstellungen
u.ä.

Im ILM-Kreis

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Unser Zeichen: 508.43/2023/039
Unsere Nachricht vom:

Ansprechpartner: Herr Dr. Leffler

Telefon: 03628 738 851
Telefax: 03628 738 852
E-Mail: m.leffler@ilm-kreis.de

Nur für den Empfang von Mitteilungen
ohne Signatur und/oder Verschlüsselung.

Datum: 16.05.2023

Bekämpfung der Geflügelpest

Regelungen zu Geflügelausstellungen und Geflügelmärkten nach Artikel 27 Abs. 1 i. V. m. Anhang VI der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 und Art. 10 Absätze 1 und 4 der Verordnung (EU) 2016/429 i. V. m der Geflügelpest-Verordnung

Das Landratsamt des ILM-Kreises (Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt) erlässt im übertragenen Wirkungskreis auf der Grundlage des § 1 Abs. 2 Thüringer Ausführungsgesetz zum Tiergesundheitsgesetz (Thür. Tiergesundheitsgesetz) in der Fassung vom 30. März 2010 (GVBl. S. 89) i.d.g.Fg. folgende

Allgemeinverfügung

1. Die Allgemeinverfügung des Landratsamtes des ILM-Kreises (Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt) vom 13.12.2022 mit dem Az.: 508.43/2022/087 wird wie folgt geändert:

Punkt 3 des Tenors – wird gestrichen

Landratsamt des ILM-Kreises
Ritterstraße 14
99310 Arnstadt
<http://www.ilm-kreis.de>
Telefon 03628 738-0
Telefax 03628 738-111

Allgemeine Sprechzeiten:
Di. 08:30 - 11:30 Uhr
13:00 - 18:00 Uhr
Do. 08:30 - 11:30 Uhr
13:00 - 14:30 Uhr

Außenstelle Ilmenau
Krankenhausstraße 12a
98693 Ilmenau
Telefon 03677 657-0
Telefax 03677 841075

Allgemeine Sprechzeiten:
Di. 08:30 - 11:30 Uhr
13:00 - 14:30 Uhr
Do. 08:30 - 11:30 Uhr
13:00 - 18:00 Uhr

Bankverbindung:
Sparkasse Arnstadt-Ilmenau
BLZ: 840 510 10
Konto-Nr. 1810000153
BIC: HELADEF1ILK
IBAN: DE79840510101810000153

Punkt 6 des Tenors wird wie folgt neu gefasst:

„Geflügelbörsen und -märkte sowie Veranstaltungen anderer Art, bei denen Geflügel verkauft oder getauscht wird und bei denen die Vorgaben nach Nr. 2. und 5. nicht eingehalten werden können, sind bis auf Widerruf untersagt.“

2. Die sofortige Vollziehung von Punkt 1. wird angeordnet.
3. Die Allgemeinverfügung gilt an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.
4. Diese Verfügung ergeht verwaltungskostenfrei.

Begründung

Das VLÜA des Ilm-Kreises ist sachlich und örtlich für den Vollzug des Europäischen und deutschen Tierseuchenrechtes und den Erlass dieser Allgemeinverfügung zuständig. Die sachliche Zuständigkeit richtet sich nach den Vorgaben des § 1 Abs. 2 i. V. m. § 1 Abs. 1 Nr. 3 Thüringer Ausführungsgesetz zum Tiergesundheitsgesetz (ThürTierGesG). Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 3 Abs. 1 Nr. 4 ThürVwVfG.

Zu 1.

Das Friedrich-Loeffler-Institut (FLI) schreibt in seiner Risikoeinschätzung vom 14. April 2023, dass zwischen dem 1. März und 5. April 2023 in Deutschland sieben HPAI-Ausbrüche bei Geflügel einschließlich nicht gewerblicher Geflügelhaltungen gemeldet worden sind. Die Zahl der Ausbrüche bei Geflügel und in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln in Europa ist rückläufig. Daher geht das FLI von einem geringen Eintragsrisiko durch Verschleppung des Virus zwischen Haltungen (Sekundärausbrüchen) innerhalb Deutschlands aus. Das Eintragsrisiko durch Abgabe von Lebendgeflügel im Reisegewerbe oder Geflügelausstellungen innerhalb Deutschlands und Europas bleibt weiterhin hoch. Für Wassergeflügelhaltungen wird das Risiko des unerkannten Zirkulierens von HPAI H5 Viren und demzufolge auch der Verbreitung zwischen Geflügelbeständen ebenfalls als moderat eingeschätzt. In Thüringen sind zwischen dem 1. März und 5. April 2023 ein Wildvogelfall (Stadt Gera) und ein Geflügelpestfall in einem Rassegeflügelbestand (Wartburgkreis) bestätigt worden.

Die derzeitige günstige Seuchensituation hinsichtlich der Verbreitung der Geflügelpest in Thüringen lässt den Wegfall der virologischen Untersuchung für an Geflügelausstellungen teilnehmenden Geflügel und gehaltenen Vögel zu und legitimiert die Seninel-Haltung. Die

Rückverfolgbarkeit von Tierbewegungen im Rahmen von Geflügelbörsen oder -märkten bleibt bestehen.

Zu 2.

Die sofortige Vollziehung wird angeordnet, da es sich bei der Geflügelpest um eine hochansteckende und leicht übertragbare Tierseuche handelt, deren Ausbruch mit hohen wirtschaftlichen Schäden und weitreichenden Handelsrestriktionen einhergeht. Die Maßnahmen zum Schutz vor der Verschleppung der Seuche müssen daher sofort und ohne eine zeitliche Verzögerung greifen. Es kann nicht abgewartet werden, bis die Rechtmäßigkeit der amtlichen Feststellung der Seuche gerichtlich festgestellt wird. Insofern überwiegt das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung ein entgegenstehendes privates Interesse an der aufschiebenden Wirkung eines eventuellen Widerspruchs.

Zu 3.

Diese Allgemeinverfügung wird auf der Grundlage des § 41 Abs. 3 Satz 2 ThürVwVfG öffentlich bekannt gegeben. Dabei war zu berücksichtigen, dass der Adressatenkreis so groß ist, dass er, bezogen auf Zeit und Zweck der Regelung, vernünftigerweise nicht in Form einer Einzelbekanntgabe angesprochen werden kann.

Entsprechend § 41 Absatz 4 Sätze 3 und 4 ThürVwVfG gilt die Allgemeinverfügung zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag, bestimmt werden.

Zu 4.

Die Kostenentscheidung ergeht nach § 28 Nr. 1 ThürTierGesG.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann binnen eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist entweder schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Ilm-Kreis, Ritterstraße 14, 99310 Arnstadt, einzulegen, oder auf elektronischem Wege durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung

nach dem De-Mail-Gesetz zu erheben. Die De-Mail-Adresse des Ilm-Kreises lautet:
poststelle@ilm-kreis.de-mail.de.



P. Enders
Landrätin

